

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 69 (1998)
Heft: 5

Artikel: Debatte um die gesetzliche Verankerung der Rechte der Behinderten :
"Erfolg für die Behinderten"
Autor: Schnetzler, Rita
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Debatte um die gesetzliche Verankerung der Rechte der Behinderten

«ERFOLG FÜR DIE BEHINDERTEN»

Von Rita Schnetzler

Am 14. März hatten rund 8000 Demonstrantinnen und Demonstranten signalisiert, dass die Menschen mit einer Behinderung nicht von ihrer Forderung nach einem wirksamen Gleichstellungsartikel ablassen werden. Vier Tage später hat der Nationalrat im Rahmen der Debatte um die Verfassungsreform den Vorschlag der zuständigen nationalrätlichen Kommission gutgeheissen. Gemäss diesem soll ein Diskriminierungsverbot mit exemplifikatorischer Aufzählung der von Diskriminierung bedrohten Gruppen – unter anderem Menschen mit einer Behinderung – sowie die gesetzliche Verpflichtung zu Massnahmen für den Ausgleich oder die Beseitigung bestehender Benachteiligungen in die neue Verfassung aufgenommen werden.

«Erfolg für die Behinderten» titelte die «Neue Zürcher Zeitung» am 19. März – fünf Tage nach der bisher grössten Behinderten-Kundgebung in der Schweiz, an der sich rund 8000 Demonstrantinnen und Demonstranten beteiligt hatten. Mit der Demonstration vom 14. März auf dem Berner Bundesplatz hatten die Behinderten und die über 60 Selbsthilfe-, Fachhilfe- und Elternorganisationen, welche die Kundgebung unterstützten, «klare Signale ans Parlament» senden wollen. Nachdem der Ständerat im Januar entschieden hatte, nur ein allgemeines Diskriminierungsverbot ohne Nennung der potentiell davon Betroffenen in die Verfassung aufzunehmen, wollten die Behinderten dem Nationalrat zeigen, dass sie nicht bereit seien, von ihrer Forderung nach einem wirksamen Gleichstellungsartikel abzulassen.

Dieses Signal war offenbar verstanden worden: Im Rahmen der Weiterbehandlung der Verfassungsreform hatte der Nationalrat am 18. März nach ausgedehnter Debatte den von der nationalrätlichen Verfassungskommission vorgeschlagenen Absatz 2 des Artikels 7 der neuen Verfassung gutgeheissen, der eine exemplifikatorische Aufzählung der möglichen Gründe einer Diskriminierung enthält (namentlich: Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung sowie körperliche, geistige oder psychische Behinderung). Auch der vorgeschlagene neue Absatz 4 desselben Artikels wurde gutgeheissen. Dieser Absatz lautet gemäss Vorschlag der Verfassungskommission: «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Be-

hinderten; es sieht Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.» Der von den Sozialdemokraten getragene Zusatz: «Der Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen ist soweit zumutbar zu gewährleisten», wurde mit 78 zu 77 Stimmen knapp verworfen.

Aufgrund der Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates wird nun ein Differenzbereinigungsverfahren zwischen Nationalrat und Ständerat stattfinden müssen.

Rückblick

Am 5. Oktober 1995 hat der freisinnige Nationalrat Marc F. Suter, selber Rollstuhlbenützer, in Absprache mit den grossen Behindertenorganisationen eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche die Aufnahme eines Gleichstellungsgebots und eines Diskriminierungsverbots zugunsten behinderter Menschen in die Bundesverfassung vorsieht. Der Nationalrat hat in der Sommersession 1996 oppositionslos beschlossen, dieser Initiative «vorläufig Folge zu leisten». Die zuständige nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit schlug im August 1997 einen Verfassungstext vor, der den in der «Initiative Suter» formulierten Anliegen im Wesentlichen Rechnung trägt (siehe Kasten). Insbesondere besagt der vorgeschlagene Text auch, dass der Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen «soweit zumutbar» zu gewährleisten sei.

Die Diskussion um einen Verfassungsartikel gegen die Diskriminierung

und für die Gleichstellung der Behinderten im Rahmen der Verfassungsreform hängt nicht direkt mit der Initiative Suter zusammen. Diese Initiative muss von den beiden Räten unabhängig von der Verfassungsreform ebenfalls behandelt werden. Im erstbehandelnden Nationalrat soll die von der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vorgeschlagene Fassung dieser Initiative in diesem Sommer zur Debatte stehen.

Eigenes Engagement der Betroffenen

Ruedi Prerost, Sozialpolitischer Berater der Schweizerischen Vereinigung PRO INFIRMIS, hat im Laufe der Diskussionen unter Betroffenen immer wieder auf die Wichtigkeit des eigenen Engagements hingewiesen. In seiner Ansprache an der Demonstration vom 14.

Text der Initiative Suter

Keine Person darf wegen ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen¹ Behinderung benachteiligt werden.

Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten (vor allem in Schule, Ausbildung und Arbeit, Verkehr, Kommunikation und Wohnen²) mit den Nichtbehinderten¹; es sieht in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung¹ Massnahmen und Anreize zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.

Der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist soweit zumutbar¹ gewährleistet.

¹ kursiv: Von der zuständigen nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hinzugefügter Text

² in Klammer: Von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gestrichelter Text

Die Initiative wird dem Nationalrat im Sommer in der von der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vorgeschlagenen Form vorgelegt.



An der Demonstration vom 14. März in Bern haben die Menschen mit einer Behinderung ihr neues Selbstbewusstsein und ihre Solidarität mit anderen «Behindertengruppen» eindrücklich manifestiert.

März auf dem Bundesplatz warnte er davor, alles Heil «von oben» zu erwarten. Er appellierte an die Menschen mit einer Behinderung, politisch aktiv zu werden: «Wir können uns in den politischen Gremien selber vertreten. Wir können sogar eine Volksabstimmung selber entscheiden.» – Es gehe nicht darum, dass die Nicht-Behinderten die Behinderten integrieren, vielmehr müssten sie ihnen Gelegenheit geben, sich selber in die Gesellschaft zu integrieren.

Wie wirksam es sein kann, wenn Betroffene sich in einem politischen Gremium engagieren, zeigt eine Passage des Berichtes über die Debatte im Parlament in der Neuen Zürcher Zeitung vom 19. März¹: Die von der Verfassungskommission vorgeschlagene Bestimmung, dass «das Gesetz für die Gleichstellung der Behinderten zu sorgen und Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vorzusehen» hat, «...wurde von einer bürgerlichen Minderheit bekämpft. Marc Suter (FDP, Bern), attestierte allen Mitgliedern des Rates grundsätzlich guten Willen, den er mit auf eigener Erfahrung basierender Überzeugungsarbeit befestigte. Er legte dar, welche vielfältigen Hindernisse – rechtliche, bauliche und solche im Kopf – Behinderte immer wieder und immer noch zu überwinden haben.» Und im nächsten Satz heisst es lapidar: «Er erreichte für die Bestimmung eine komfortable Mehrheit.»

Internationaler Trend

Ebenfalls in der Neuen Zürcher Zeitung war zu lesen: «Obwohl es juristisch keine Rolle spielt, ob Tatbestände genannt werden oder nicht, widmete der Rat

dieser Frage ungewöhnlich viel Zeit. Unterschiede gibt es auf der psychologischen Ebene. Eine Aufzählung gibt der Verfassung in diesem Bereich zweifellos plastischere Konturen.» In der Ständeratsdebatte vom 20. Januar dieses Jahres hatte *Moritz Leuenberger* erklärt, weshalb aus der Sicht des Bundesrates nicht auf eine exemplifikatorische Aufzählung einzelner Diskriminierungselemente verzichtet werden dürfe, obwohl eine solche «rein juristisch gesehen» nicht notwendig sei²: Die Schweiz sei ein «Land der Minderheiten». Die Bevölkerung solle sich mit der Verfassung dieses Landes identifizieren können. «Zu dieser Identifikation gehört auch, dass alle Menschen, die diskriminiert werden könnten, im Verfas-

sungstext sehen, dass sie nicht diskriminiert werden dürfen.»

Leuenberger wies darauf hin, dass die neue Schweizer Verfassung mit dieser exemplifikatorischen Aufzählung keinesfalls alleine dastehen würde: «Auch Menschenrechtspakete kennen derartige Aufzählungen, gerade wegen deren psychologischen Wirkung.» Ebenfalls ausdrücklich verbietet die amerikanische Verfassung die Diskriminierung aufgrund von Rassen- und Geschlechtszugehörigkeit und die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK bezeichnet die amerikanische Gleichstellungsgesetzgebung als «vorbildlich und offensichtlich wirksam». Und sie weist darauf hin, dass sich

Gleichstellung behinderter Menschen

AUCH PSYCHISCHE BEHINDERUNG IST EINE BEHINDERUNG!

Auch wenn es der Vorort, die Dachorganisation der Arbeitgeber offenbar noch nicht gemerkt hat, auch psychisch Behinderte sind Behinderte! Dies gilt in der IV-Praxis seit langem. Der Vorschlag des Bundesrates für die Revision des Invalidenversicherungsgesetzes geht deshalb von einem dreigliedrigen Behindertenbegriff aus: körperlich – geistig – psychisch. Der Bundesrat hat dies nun auch auf Verfassungsebene nachvollzogen, und ist bereit, den nationalrätlichen Vorschlag mit dem Diskriminierungsverbot für körperliche, psychische und geistige Behinderung zu akzeptieren. Der Ständerat aber hat beschlossen, überhaupt keine diskriminierte Gesellschaftsgruppen mehr zu benennen, und es bei einem allgemeinen Diskriminierungsverbot zu belassen. Das ist ein Affront gegen mehrere hunderttausend behinderte Menschen in diesem Land. Es ist aber auch eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Tradition, im Gleichheitsartikel besondere Formen der Diskriminierung ausdrücklich zu nennen. Diese Signalwirkung war zum Beispiel beim Verfassungszusatz der Geschlechtergleichheit von enormer Schubkraft. Behinderung in diesem Land ist noch immer eine weit verbreitete, aber oft verdeckte und verdrängte Realität. Es braucht die Signalwirkung durch ein Diskriminierungsverbot, das die Behinderung ausdrücklich nennt. Die Behinderten werden einen Gleichheitsartikel, der die Behinderten und ihre Not nicht beim Namen nennt, niemals akzeptieren!

(Rede von Jost Gross, Nationalrat und Präsident von Pro Mente Sana, an der Behindertendemonstration vom 14. März 1998 in Bern.)

¹ «Gehör für die Anliegen der Behinderten – Der Nationalrat konkretisiert das Diskriminierungsverbot», Neue Zürcher Zeitung, 19. März 1998.

² Stenografisches Bulletin der Bundesversammlung, Ständeratsdebatte vom 20. Januar 1998.



Gedänge an der «Diskriminierungs- und Klagemauer» auf dem Bundesplatz.

die Behindertenbewegung für Gleichstellung und selbstbestimmtes Leben, die mittlerweile viele Länder erreicht hat, in den Siebzigerjahren von den USA ausgegangen ist.

«Der Kerngehalt einer neuen Behindertenpolitik wird auch in unserem Land verstanden», schrieb Ruedi Prerost in den «Vorbemerkungen» zur zweiten Auflage vom Januar 1998 der von der DOK herausgegebenen Dokumentation der Diskriminierung behinderter Menschen in der Schweiz³: Zahlreiche Reaktionen, nicht zuletzt von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, bestätigten, dass man verstanden habe, dass Gleichstellung von Behinderten eine Frage der Menschenrechte sei und nicht auf den Ausbau des Sozialstaates ziele.

Geschlossenes Auftreten der Betroffenen

Die zweite Auflage der genannten DOK-Dokumentation unterscheidet sich von der ersten, Ende April erschienenen Auflage vor allem durch einige Ergänzungen aus Blinden- und Gehörlosenkreisen. Als Zusammenschluss der massgeblichen schweizerischen Behindertenorganisationen und Gesundheitsligen ist es der DOK gelungen, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen wesentlich zu verbessern und damit den gemeinsamen Anliegen zu einer deutlich grösseren öffentlichen Beachtung zu verhelfen. Dabei hat sie insbesondere auch die Anliegen Sinnes-

behinderter aufgenommen und unterstützt und damit einer in unserer Informationsgesellschaft und in der immer

stärker medienorientierten Welt besonders benachteiligten «Behinderten-gruppe» den Rücken gestärkt.

«Die Behinderten müssen lernen, ihre gemeinsamen Grundanliegen zu verstehen und zu formulieren. Sie müssen beginnen, sich als politische Kraft zu begreifen und entsprechend zu handeln. Das vorwiegend auf die ‚eigene‘ Behinderungsart gerichtete Denken und Wirken der einzelnen Individuen und ihrer Organisationen ist zwar nützlich, was die unmittelbare Betreuung und Unterstützung angeht. In politischer Hinsicht dagegen verzettelt diese traditionelle Haltung die Kräfte und verhindert geschlossenes Auftreten», schrieb Ruedi Prerost im März 1996 in den «Vorbemerkungen» zur ersten Auflage der DOK-Dokumentation. Dass die Neue Zürcher Zeitung zwei Jahre später von einem «Erfolg für die Behinderten» sprechen kann, ist nicht zuletzt einem spürbaren Umdenken der Betroffenen im Sinne Prerosts zu verdanken.

NEUMITGLIEDER HEIMVERBAND SCHWEIZ

Personenmitglieder

Heimverband Schweiz

Lüthi Marlies, Pflegeheim Christa, 9242 Oberuzwil; FA SKAV Betagtenbetreuerin.

Sektion

Aargauische Alterseinrichtungen

Santschi Andreas, Alters- und Pflegeheim «Im Grüt», Tägerigweg 15, 5507 Mellingen; Heimleiter.

Sektion Basel

Kappeler Peter, Zur Hoffnung, Sonderschulheim und Eingliederungsstätte, Postfach, 4125 Riehen 1; Heimleiter.

Sektion Bern

Engel Elisabeth, Heilpädagog. Gemeinschaft Schmäterling, Gartenstr. 7, 4900 Langenthal; Heimleiterin. Zimmermann Christine, Psych. Klinik Münsingen, Wohnheim im Park E 25, 3110 Münsingen; Erzieherin.

Sektion St. Gallen

Pesler Heinz, Sprachheilschule St. Gallen, Höhenweg 64, 9000 St. Gallen; Internatsleiter.

Sektion Zürich

Delannoy Philippe, Alters- und Pflegeheim Sonnenberg, Hochwachtstr. 20, 8400 Winterthur; Stv. Heimleiter/Küchenschef/Hilfspfleger.

Institutionen

Heimverband Schweiz

Alters- und Pflegeheim Fläckematte, 6023 Rothenburg. Betagtenzentrum Alp, Haldenstr. 49/51, 6020 Emmenbrücke.

Sektion Appenzell

Spital und Pflegeheim Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell.

Sektion Bern

Elisabeth-Müller-Schule, Parkstr. 44, 3084 Wabern. Gschützti Wärschtat Frutigland, Parallelstr. 60, 3714 Frutigen. Heilpäd. Schule Frutigen, Baumgartenstr. 12, 3714 Frutigen. Heilpäd. Sonderschule, Bernstr. 60, 3072 Ostermündigen. Heim Sunnegg, Sozialtherapeutische Wohn- und Beschäftigungsstätte, 3512 Walkringen.

Sektion Thurgau

Alters- und Pflegeheim Schloss Eppishausen, 8586 Erlen (Umwandlung).

Die erforderlichen Beschlüsse des Zentralvorstandes des Heimverbandes Schweiz und der zuständigen Sektionen erfolgen aus terminlichen Gründen oft in respektablen zeitlichen Abständen. Die Aufnahme durch den Zentralvorstand kann deshalb nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Sektionen erfolgen.

³ DOK: «Diskriminierung behinderter Menschen in der Schweiz – Benachteiligungen und Massnahmen zu deren Behebung». 2. Auflage: Zürich, Ende Januar 1998. Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe, Bürglistrasse 11, 8002 Zürich. Fax 01/202 23 77